I. NAME, SITZ, DAUER UND GESCHÄFTSZWECK

Art. 1
Unter dem Namen „Genossenschaft linth-arena sgu" besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 828 ff. OR, in Verbindung mit Art. 926 OR.

Art. 2
Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Glarus Nord

Art. 3
Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung und den Betrieb von Sport- und dazugehörenden Nebenanlagen, welche der Öffentlichkeit dienen. Die Anlagen dienen den sportlichen und kulturellen Interessen der Bevölkerung sowie der Förderung der Volksgesundheit und des Tourismus.

II. MITGLIEDSCHAFT, FREUNDE DER LINTH-ARENA SGU, FINANZEN, HAFTBARKEIT UND BUCHFÜHRUNG

Art. 4a
Mitglied der Genossenschaft kann jede handlungsfähige Person oder Institution werden. Zur Erwerbung der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mindestzeichnung von Namen-Anteilscheinen beträgt Fr. 100.--. Die Einzahlung hat gleichzeitig mit der Beitrittserklärung zu erfolgen. Mit der Aushändigung des Anteilscheines ist die Aufnahme in die Genossenschaft vollzogen. Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Die Stimmkarte gilt als Ausweis.

Art. 4b
"Freunde der linth-arena sgu" sind natürliche Personen, die nicht Genossenschafter sind, jedoch die Zielsetzungen der Genossenschaft mit mindestens CHF 100 finanziell unterstützen. Sie haben sich schriftlich als "Freunde der linth-arena sgu" anzumelden. Bisherige Genossenschafter können ihren Status auf schriftlichem Wege ändern, wobei der einbezahlte Genossenschaftsanteil angerechnet wird.

Die "Freunde der linth-arena sgu" haben an der Generalversammlung ein Antrags- und Diskussionsrecht, allerdings kein Stimm- und Wahlrecht und auch keine weiteren Rechte.

Für die Einladung der "Freunde der linth-arena sgu" an die Generalversammlung gilt Art. 15 Abs. 2 sinngemäss.

Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis der "Freunde der linth-arena sgu".

Art.5
Der Austritt aus der Genossenschaft steht jedem Mitglied frei. Er kann auf Schluss des Geschäftsjahres und unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 6
Auf schriftliche Mitteilung hin, kann gem. OR 847.3 ein Erbe innerhalb eines Jahres seit dem Tod des Erblassers dessen Anteilschein auf seinen Namen übertragen lassen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt dieses Recht. Melden sich mehrere Erben für den gleichen Titel, so hat die

Erbengemeinschaft zu entscheiden, wer den Anteilschein erhalten soll. Kommt innert Jahresfrist keine Einigung zustande, so erlischt der Anteilschein ebenfalls.

Art. 7
Mitglieder, welche die Statuten und Beschlüsse der Genossenschaft trotz Mahnung missachten oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen die Rekursmöglichkeit an die nächste Generalversammlung zu. Die nachherige Anrufung des Richters gemäss Art. 846 OR bleibt vorbehalten.

Art. 8
Den ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Rechte am Vermögen der Genossenschaft zu.

Art. 9
Die Genossenschaft verschafft sich die finanziellen Mittel durch:
1. Leistungen der Mitglieder gemäss Art. 4
2. zur Deckung von Bilanzverlusten, kann die Generalversammlung jeden natürlichen Genossenschafter zu einem Nachschuss von max. CHF 100 und Jahr verpflichten.
3. Beiträge der „Freunde der linth-arena sgu"
4. Beiträge der öffentlichen Hand und anderer Institutionen
5. Aufnahme von Darlehen
6. Legate und Schenkungen
7. Betrieb

Art. 10
Überschüsse aus der Betriebsrechnung werden zweckbestimmt in einen Erneuerungsfonds eingelegt oder dem Konto Vor- und Rückschläge zugewiesen.

Art. 11
Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen, einschliesslich Anteilscheinkapital. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 12
Über die Geschäfte der Genossenschaft ist ordnungsgemäss Buch zu führen. Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils auf den 31. Dezember.

III. ORGANISATION

Art. 13
Die Organe der Genossenschaft sind:
A. Generalversammlung
B. Verwaltungsrat
C. Revisionsstelle

Art. 14
Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes gemäss Art. 10 der Statuten
2. Entlastung des Verwaltungsrates
3. Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
4. Festsetzung und Änderung der Statuten
5. Beschlussfassung über alle anderen durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder durch den Verwaltungsrat in der Traktandenliste angekündigten Gegenstände

Art. 15
Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle sowie in den in Art. 881 OR vorgesehenen Fällen einberufen werden.

Die Einladung an die Genossenschafter/-innen erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens acht Tage vor einer ordentlichen und 14 Tage vor einer ausserordentlichen Versammlung schriftlich, elektronisch oder durch öffentliche Ankündigung in den auf die Region ausgerichteten Zeitungen.

Art. 16
Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 17
Die Generalversammlung wählt auf zwei Jahre den Präsidenten oder die Präsidentin des VR sowie die nicht von den öffentlichrechtlichen Körperschaften abgeordneten Mitglieder.

Der Gemeinde Glarus Nord steht das Recht zu, vier und den Gemeinden Weesen und Schänis je ein Mitglied(er) der Vorsteherschaft, des Gemeindeparlaments oder der Verwaltung in den VR abzuordnen. Die Gemeinden bezeichnen die Stellvertreter ihrer Abgeordneten, welche diese im Verhinderungsfall zu vertreten haben.

Für den Kanton Glarus kann der Regierungsrat ein Mitglied in den Verwaltungsrat abordnen. Er bestimmt den Stellvertreter, welcher den abgeordneten VR im Verhinderungsfall zu vertreten hat.

Art. 18
Der Verwaltungsrat nimmt im Namen der Genossenschaft alle Rechtshandlungen vor, welche der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt. Er hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
c) Ausschluss von Mitgliedern; im Falle eines Zahlungsversäumnisses des von der GV beschlossenen Nachschusses, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen dem Genossenschafter statt des Ausschlusses die Umwandlung seines Status vom Genossenschafter in die Kategorie „Freunde der linth-arena sgu“ offerieren.

d) Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden, dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden.

Der Verwaltungsrat bestellt einen VR-Ausschuss (Art. 897 OR). Dieser bereitet die Entscheide des VR vor, regelt die Zeichnungsberechtigung, erfüllt selbständig bestimmte Aufgaben in den Bereichen Geschäftsführung und Finanzen und entscheidet über die Bestellung von vorbereitenden Kommissionen. Das Nähere regelt ein vom VR zu erlassendes Organisationsreglement.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die operative Geschäftsführung nach Massgabe des von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einen Geschäftsführer zu übertragen (Art. 898 OR).

Art. 19
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz und erstattet der GV über das Ergebnis der Prüfung Bericht und Antrag. Sie wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht in die Revisionsstelle wählbar.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, LIQUIDATION

Art. 20
Zur Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 21
Kann der statutarisch festgesetzte Zweck der dauernden Erhaltung der Anlagen nicht mehr gewährleistet werden, so erfolgt die Auflösung der Genossenschaft (Art. 911 OR).

Art. 22
Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften gem. Art. 828 bis 926 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist, nach Rückzahlung des Anteilscheinkapitals höchstens zum Nennwert, für entsprechende, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der GV vom 02. Mai 2014 beschlossen und ersetzen die bisherigen Statuten, namentlich jene vom 10 Mai 2013.

Peter Landolt,	Adrian Hager	Andreas Zweifel
Präsident	Vize-Präsident	Vize-Präsident
.....	.....	.....

Näfels, 02. Mai 2014 / Version 14.1.2015